

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kindergärten und Kinderkrippen) der Stadt Grafenau (Kindergarten-Gebührensatzung)

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Grafenau (im Folgenden: Stadt) erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind:

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i.S. von § 5 Absätze 1 und 1a entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Bei Aufnahme eines Kindes während des Monats entstehen die Gebühren für diesen Monat in voller Höhe.

(1a) Die Gebühr ist auch während der Schließzeiten, insbesondere im Monat August, bei vorübergehender Schließung, längerem Fehlen des Kindes, kurzzeitigem Unterschreiten der Buchungszeit und bis zur Wirksamkeit einer etwaigen Kündigung zu bezahlen.

(2) Die Gebühr für die Benutzung des Kindergartenbusses i.S. von § 5 Abs. 2 entsteht erstmals mit der Benutzung des Busses für den gesamten Monat der Erstbenutzung; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats mit Benutzung des Kindergartenbusses. Bei Aufnahme oder Beendigung der Benutzung des Kindergartenbusses während eines Monats entstehen die Gebühren für diesen Monat in voller Höhe.

(3) Die Essensgebühr i.S. von § 5 Abs. 3 entsteht erstmals (für den ersten Monat) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats, wenn nicht eine Abbestellung gem. Abs. 4 erfolgt.

(4) Das Mittagessen kann nur im Voraus für einen ganzen Monat bestellt werden, auch wochentageweise. Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertageseinrichtung bis spätestens eine Woche vor Monatsbeginn gemeldet werden. Eine Abmeldung im Krankheitsfall ist bei einer Erkrankung von mehr als zwei Wochen möglich und befreit von der Gebührenpflicht ab dem 15. Kalendertag der Erkrankung. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

(5) Die Gebühren werden jeweils am fünften Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nur in Ausnahmefällen bei der Stadtkasse Grafenau möglich.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung sowie nach dem Alter der Kinder. Die Gebühren nach § 5 Abs. 2 und 3 sind vom Alter der Kinder und Dauer des Einrichtungsbesuchs unabhängig.

§ 5 Gebührensatz

**(1) Elternbeiträge
für das Betreuungsjahr**

| Buchungszeit | Kinder von 0 - 3 Jahren bis zum vollendeten 3. Lebensjahr | Regelkinder bis zur Einschulung ab dem 3. vollendeten Lebensjahr |
|--------------|--------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|
| > 3 - 4 Std | 176,00 | |
| > 4 - 5 Std | 198,00 | 127,00 |
| > 5 - 6 Std | 220,00 | 140,00 |
| > 6 - 7 Std | 248,00 | 154,00 |
| > 7 - 8 Std | 280,00 | 168,00 |
| > 8 - 9 Std | 320,00 | 184,00 |
| > 9 Std | 357,00 | 202,00 |

(2) Neben den Gebühren werden je Kind altersunabhängig als weitere Gebühren monatlich 5,00 Euro als Spielgeld und weitere 5,00 Euro monatlich als Getränkegeld erhoben.

(2) Für die Benutzung des Kindergartenbusses werden altersunabhängig für die Fahrten zum Marienkindergarten sowie zum Kinderhaus St. Elisabeth monatlich 40,00 Euro erhoben; für Fahrten zur Kinderwelt St. Martin monatlich 60,00 Euro. Im Monat August verkehrt kein Kindergartenbus.

(3) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Stadt zu bezahlen.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.